

# ***Statuten der ISAS München***

## ***Art. 1 Name und Sitz***

- a) Der Verein führt den Namen ISAS (Interessengemeinschaft Südtiroler Auszubildender und Studierender)
- b) Der Verein hat seinen Sitz am Wohnsitz seines Vorsitzenden.

## ***Art. 2 Zweck***

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt die Erfassung aller Südtiroler Hochschüler und Auszubildenden. Er vertritt die Interessen dieser und sieht seine Aufgabe darin, diese während ihrer Ausbildungszeit informativ zu unterstützen. Die Hauptarbeitsgebiete sind: Vertretung der Interessen der Südtiroler Auszubildenden und Studierenden gegenüber Verbänden, Behörden und Einrichtungen, Beratung und Auskunft über Ausbildungsbedingungen in München, fachliche und kulturelle Weiterbildung kulturelle und sportliche Veranstaltungen und Exkursionen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, er ist selbstlos tätig, überparteilich und konfessionslos. Die Mitglieder erbringen ihre Leistungen ehrenamtlich; die Ämter werden ebenfalls ehrenamtlich ausgeübt.

## ***Art. 3 Mitgliedschaft***

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:

- a) Ordentliche Vereinsmitglieder
- b) Senioren
- c) Ehrenmitglieder

Zu a) Ordentliche Mitglieder sind alle jenen Mitglieder, die nicht Senioren oder Ehrenmitglieder sind.

Zu b) Senioren: Nach Abschluß der Ausbildung verbleiben die Mitglieder der ISAS als Senioren im Verein.

Zu c) Ehrenmitglieder: Mitglieder, die sich durch ihre hervorragende Tätigkeit Verdienste um den Verein erwerben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der ordentlichen Vollversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## ***Art.4 Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern***

Mitglied des Vereins kann jeder Südtiroler Auszubildende oder Student werden. Der Beitritt zum Verein als ordentliches Mitglied erfolgt durch schriftliches Gesuch und durch Einzahlung des vom Vorstand vorgeschlagenen und von der Mitgliedervollversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrages. Der Vorstand kann innerhalb eines Monats nach Eingang des Beitrittsbuches die Aufnahme verweigern. Nach Ablauf dieser Frist gilt das Gesuch automatisch als angenommen.

Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt in einer geheimen Abstimmung.

## ***Art. 5 Rechte und Aufgaben der Mitglieder***

Ordentliche Mitglieder besitzen Stimmrecht in der Vollversammlung, sowie aktives und passives Wahlrecht und sind berechtigt, Anträge zu stellen.

Senioren sind unterstützende Mitglieder und haben ab 1. Jänner nach Abschluß der Ausbildung nur mehr passives Wahlrecht.

Ehrenmitglieder haben weder aktives noch passives Wahlrecht.

Alle Mitglieder haben das Recht die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen und die Veranstaltungen zu besuchen. Sämtliche Mitglieder haben die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, die beschlossenen Mitgliedsbeiträge pünktlich zu bezahlen und sich an die Statuten sowie an die Beschlüsse des Ausschusses zu halten.

### ***Art. 6 Beendigung der Mitgliedschaft***

Die Mitgliedschaft erlischt durch Ausschluß, Todesfall und durch Auflösung des Vereins, durch freiwilligen Austritt, durch Aufgabe der Ausbildung und des Studiums und nach mehrfacher Weigerung den Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

- 1) Austritt: Jedes Mitglied kann jederzeit aus dem Verein austreten. Die Mitgliedschaft erlischt am Tag, nach dem beim Vorsitzenden eine schriftliche Austrittserklärung eingereicht worden ist.
- 2) Ausschluß: Der Ausschluß von Mitgliedern kann vom Vorstand beschlossen werden:
  - a) wenn ein Mitglied Ruf und Ansehen des Vereins schädigt,
  - b) nach dreimaligen groben Verstoß gegen die Satzungen und sonstigen Vereinsbestimmungen, sowie Anordnung des Vereinsvorstandes oder der Vollversammlung,
  - c) bei ungehörigem Benehmen während einer Vollversammlung oder.
  - d) bei Nichteinhaltung des Einzahlungstermines für Mitgliedsbeiträge.

Gegen den Ausschluß steht dem Ausgeschlossenen innerhalb eines Kalendermonates die Berufung in schriftlicher Form an den Vorsitzenden zu. In einem solchen Falle beschließt die Vollversammlung in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit.

### ***Art. 7 Vereinsgelder und Verwendung***

- 1) Aufbringung der Mittel:
  - a) Beitragsgebühren und Mitgliedsbeiträge
  - b) Erträge aus Veranstaltungen oder durch Vermietung von Vereinsbesitz
  - c) Spenden, Schenkungen, sonstige Zuwendungen und Subventionen
- 2) Verwendung:

Die Vereinsgelder dürfen nur für Vereinszwecke verwendet werden. Die Ausgabe größerer Vereinsbeiträge unterliegt einem Vorstandsbeschluß.

### ***Art. 8 Organe des Vereins***

Die Organe des Vereins sind:

- 1) Der Vorstand
- 2) Die Vollversammlung

### ***Art. 9 Der Vorstand***

Der Vorstand wird als Gruppe (4 Leute) von der Mitgliedervollversammlung alljährlich neu bestellt. Der Vorstand wählt dann aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden, den Kassier und den Schriftführer. Der Schriftführer darf - im Falle von nur drei Kandidaten - mit einem der anderen Vorstandsmitglieder identisch sein. Diese Wahl teilt der Vorstand mittels Jahresbericht bei der nachfolgenden Vollversammlung mit.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Rechtskräftige Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Die Vorstandssitzungen können von jedem Vorstandsmitglied jederzeit einberufen werden. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht an seine Stelle ein anders wählbares Mitglied in den Vorstand zu berufen.

Der Vorstand hat die Möglichkeit Referenten vorzuschlagen.

Die Beisitzer des Vorstandes (max. 5 Personen) unterstützen den Vorstand in seiner Aktivität vor allem nach innen und halten engen Kontakt zu den einzelnen Mitgliedern. Sie arbeiten weiters bei der Koordination der Vereinstätigkeit mit. Letztendlich wird durch jene Beisitzer der Vorstand gestärkt und die Kontinuität gewahrt.

### ***Art. 10 Obliegenheiten der Vorstandsmitglieder***

Der Vorstand faßt alle wichtigen Beschlüsse gemeinsam. Ihm obliegt die Aufnahme und der Ausschluß von Mitgliedern, die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Vollversammlung und die Festlegung der Tagesordnung der Vollversammlung.

Der Vorsitzende vertritt den Verein nach außen und in allen sonstigen Belangen und unterfertigt alle Geschäftsstücke, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden. Er führt die Geschäfte des Vereins. Er führt den Vorsitz bei allen Sitzungen und der Vollversammlung. Er hat das erste Antragsrecht bei der Vollversammlung und kann Anträge mit entsprechender Begründung vorziehen oder zurückstellen.

Dem 2. Vorsitzenden fallen in Abwesenheit des Vorsitzenden dessen Obliegenheiten zu.

Dem Kassier obliegt die gesamte Geldgebarung des Vereins, die Führung der erforderlichen Kassabücher und die Sammlung sämtlicher Belege. Er ist verantwortlich für die Ausgaben und Einnahmen. Er muß auf Anfrage die übrigen Vorstandsmitglieder über den Stand der Kassa informieren. Er muß am Ende des Geschäftsjahres Rechnung legen.

Dem Schriftführer obliegt die Führung der Protokolle in den Vorstandssitzungen (Delegation möglich) und die Abwicklung des Schriftverkehrs nach Vorgaben des Vorstandes, bzw. Vorsitzenden.

### ***Art. 11 Die Vollversammlung des Vereins***

Alljährlich hat der Vorsitzende der ordentlichen Vollversammlung diese auszuschreiben. Alle Vorstandsmitglieder können in dringenden Fällen jederzeit eine außerordentliche Vollversammlung einberufen. Er muß eine solche auch einberufen, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Bekanntgabe der Gründe verlangen.

Die Einberufung erfolgt mindestens 8 Tage vorher schriftlich per Post oder E-Mail.

Die Vollversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Sollte zur festgesetzten Stunde der Vollversammlung die Beschlußfähigkeit nicht gegeben sein, so ist eine Viertelstunde später eine neuerliche Vollversammlung mit derselben Tagesordnung zu vereinbaren. Diese Vollversammlung ist sodann bei jeder Zahl größer als zwei anwesender Mitglieder beschlußfähig.

Alle Beschlüsse der Vollversammlung sind mit einfacher Stimmenmehrheit zu fassen. Die Zustimmung zu den Anträgen ist von den Mitgliedern durch Erheben der Hand zu bestätigen. Alle Wahlen sind schriftlich mit Stimmzettel durchzuführen.

Die festgesetzte Tagesordnung geht den einzelnen Mitgliedern mit der Einladung zur Vollversammlung zu. Die einzelnen Punkte kommen in der vom Vorsitzenden bestimmten Reihenfolge zur Behandlung. Anträge an die Vollversammlung sind beim Vereinsvorsitzenden mindestens 10 Tage vor Einberufung der Vollversammlung schriftlich einzubringen. Der Vorstand entscheidet über Aufnahme in die Tagesordnung. Zu Beginn der Sitzung kann die Aufnahme neuer Tagespunkte als Dringlichkeitsantrag, sowie die Änderung der Reihenfolge oder die Ausschaltung von Punkten beantragt werden. Von der Dringlichkeit ausgeschlossen sind die Abänderung der Geschäftsordnung, personelle Veränderungen, Umsturzansprüche gegen gefaßte Beschlüsse oder wichtige Anträge von Vorstandsmitgliedern.

### ***Art. 12 Wirkungskreis der ordentlichen Vollversammlung***

In den Wirkungskreis der ordentlichen Vollversammlung gehören:

- 1) Entlastung des Vorstandes nach erfolgtem Kassabericht
- 2) Prüfung der jährlichen Finanzgebahrung
- 3) Festsetzen der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- 4) Festsetzen der Wahlordnung
- 5) Wahl des Vorstandes
- 6) Fassung allgemeiner Beschlüsse
- 7) Änderung der Statuten
- 8) Auflösen des Vereins und Vermögensbestimmung
- 9) Entscheidung über Berufung gegen den Ausschluß eines Mitglieds

### ***Art. 13 Statutenänderung***

Beschlüsse, eine Statutenänderung betreffend, bedürfen zur Gültigkeit einer Zweidrittelmehrheit der ordentlichen Vollversammlung.

### ***Art. 14 Schiedsklausel***

Alle aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten werden einem dreiköpfigen Schiedsgericht unterbreitet. Zwei der drei Mitglieder werden von den betroffenen Seiten gewählt, das dritte, das den Vorsitz führt, wird vom Vorstand ernannt und darf nicht Vorstandsmitglied sein. Dem Schiedsgericht werden weitgehende Untersuchungs- und Entscheidungsbefugnisse übertragen und sein Spruch muß unanfechtbar angenommen werden.

### ***Art. 15 Auflösung des Vereins***

Die ordentliche Vollversammlung oder eine eigens zu diesem Zwecke einberufene außerordentliche Vollversammlung kann bei Anwesenheit von drei Viertel der ordentlichen Vereinsmitglieder mit Zweidrittelmehrheit die Auflösung des Vereins beschließen. Im Falle einer freiwilligen Auflösung soll das Vermögen des Vereins an eine Vereinigung mit dem gleichen oder ähnlichen Zweck zufallen.

### ***Art. 16***

Für alles, was hier nicht ausdrücklich geregelt ist, gelten die einschlägigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.